

Zwischen

Wohn- und Pflegeheim Lesmona GmbH, Blauholzmühle 32 in 28717 Bremen

(in folgendem kurz "Heim" genannt)

und

Frau Mustermann

(in folgendem kurz "Bewohner*" genannt)

vertreten durch

wird hiermit der nachstehende

Heimvertrag mit pflegebedürftigen Bewohnern,

die Leistungen der stationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen, geschlossen.

I. Einleitung

Das Heim führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Heimbewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Heim bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Heimbewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben.

Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Heimgemeinschaft führen und die Bemühungen des Heimes nach Kräften unterstützen. Besteht eine Heimordnung, so ist diese Bestandteil des Vertrages und wird dem Bewohner ausgehändigt.

Das Heim wurde durch Bestandsschutz bzw. Abschluss eines Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

* mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

II. Allgemeine Ausstattung des Heimes

Das Heim ist wie folgt ausgestattet:

Die Wohn- und Pflegeheim Lesmona GmbH ist eine private Einrichtung im Sinne des Heimgesetzes, ausgestattet mit Bestandschutz und allen erforderlichen öffentlich - rechtlichen Anerkennungen. Es besteht nach einem Betreiberwechsel seit dem 01.08.1995. Das Heim verfügt über zwei Gebäude, die in einem Wohngebiet in einer ruhigen und gepflegten Nebenstraße liegen. Derzeit können 42 Bewohner gepflegt und betreut werden. Nach umfangreichen Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden sich die Pflegeplätze auf insgesamt 52 erhöhen. Die Zimmer sind wohnlich und mit einer eigenen Naßzelle ausgestattet. Bei der Einrichtung der Zimmer können auch individuelle Vorstellungen berücksichtigt werden. Eigene, liebevoll gewonnene Möbel können mitgebracht werden. Es bestehen vertragliche Vereinbarungen mit allen Pflegekassen sowie den Sozialhilfeträgern.

III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Das Heim überlässt dem Bewohner ab (Datum) im Hause 1 oder 2 einen Platz im Einzel- Doppelzimmer Nr. xy.

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen:

a) die Bereitstellung des teilmöblierten Raumes

und der sanitären Einrichtung mit Toilette, Waschbecken, Dusche,

b) das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes,

c) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches,

d) die Reinigung der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,

e) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,

f) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der Gebäudeausstattung, der Einrichtungsgegenstände, der technischen Anlagen und der Außenanlagen,

g) die Bereitstellung von Anschlüssen für

Fernsehen ja und Telefon ja.

Jeder Bewohner hat die Möglichkeit, ungestört Telefongespräche zu führen.

(3) Dem Bewohner werden keine Hausschlüssel / keine Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verlust der/des Schlüssel/s hat der Bewohner die daraus resultierenden Kosten, z. B. für den Ersatz des Schlosses, zu tragen.

(4) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Die Gegenstände müssen in einwandfreiem Zustand sein. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(5) Gegenstände, die am Heimplatz des Bewohners nicht untergebracht werden können, dürfen im Heim nicht verbleiben, sofern ihre Unterbringung nicht in einem Abstellraum erfolgen kann.

(6) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heimes.

(7) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, innerhalb seiner Räume an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. sowie an Geräten Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 2 Wäscheversorgung

(1) Das Heim stellt dem Bewohner

- Bettwäsche,
- Handtücher,
- Waschlappen
- Badehandtücher
- Tischwäsche in den Gemeinschaftsräumen
- Hauseigene Gardinen

zur Verfügung. Die persönliche Wäsche, die der Bewohner mitbringt, muss mit dem Namen des Bewohners und des Heims gekennzeichnet sein.

(2) Die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 3 Verpflegung

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Ein altersgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Kalt- und Warmgetränke stehen den Bewohnern in einem ausreichenden Umfang zur Verfügung. Die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

(3) Lebensmittel, Krankenkost- und Diätpräparate, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V darstellen, fallen nicht unter Abs. 2

§ 4 Gemeinschaftsveranstaltungen

Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen des Heimes teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

§ 5 Kulturelle Veranstaltungen

Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

IV. Leistungen der allgemeinen Pflege, der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege

§ 6 Leistungen der Pflege

(1) Dem Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität.

(2) Die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 7 Leistungen der sozialen Betreuung

Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Das Heim unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahestehenden Personen sowie seine soziale Integration. Das Heim bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an. Die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 8 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Das Heim unterstützt unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlungspflege des Bewohners.

(2) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(3) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung angeboten, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- für die Durchführung der speziellen Pflege entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Heimes einverstanden ist.

(4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege im Rahmen der allgemeinen Pflegeleistungen werden bis zum 31.12.2004 erbracht, und zwar dem bisherigen Leistungsinhalt entsprechend.

§ 9 Abschluss und Änderung von Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen

(1) Das Heim ist gehalten, bis spätestens zum 01.01.2004 eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung mit den Kostenträgern abzuschließen. Das Heim wird den Bewohner unverzüglich über die Inhalte der Leistungsbeschreibung der abgeschlossenen Leistungs- und Qualitätsvereinbarung informieren.

(2) Tritt eine Leistungs- und Qualitätsvereinbarung erstmalig oder neu in Kraft und entsprechen ihr Art, Inhalt und / oder Umfang der Leistungen nach diesem Vertrag nicht, so besteht für das Heim eine gesetzliche Pflicht zur Anpassung dieses Vertrages an die Inhalte der Leistungsbeschreibung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung.

(3) Der Anspruch auf Anpassung nach Abs. 2 kann sowohl vom Bewohner als auch vom Heim durch einseitige schriftliche Erklärung geltend gemacht werden.

V. Zusatzleistungen

§ 10 Definition von Zusatzleistungen / Mitteilung

Als Zusatzleistung im Sinne des § 88 SGB XI können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen gesondert gegen Entgelt vereinbart werden. Die Zusatzleistungen werden schriftlich mit konkretem Leistungsinhalt und Leistungsumfang sowie dem Preis zwischen dem Bewohner und dem Heim vereinbart. Das Heim teilt die angebotenen Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe vor Leistungsbeginn schriftlich mit.

VI. Investitionskosten

§ 11 Berechnung der Investitionskosten

Das Heim stellt seine betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen, soweit sie nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, dem Bewohner anteilig in Rechnung.

VII. Entgelte

§ 12 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung beträgt täglich €22,96.-.

(2) Der Pflegesatz (allgemeine Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist die Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes und der Pflegeleitung des Heimes die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist. Der Pflegesatz für allgemeine Pflegeleistungen beträgt

-	in der Pflegeklasse I	täglich	€31,88.-
-	in der Pflegeklasse II	täglich	€50,75.-
-	in der Pflegeklasse III	täglich	€63,33.-
-	im Härtefall	täglich	€63,33.-
-			€
-			€
-			
-			

Nach der Einstufung in die Pflegestufe und der Zuordnung zur Pflegeklasse 1 beträgt das Entgelt zur Zeit €54,84.-.

Bei einer Einstufung in eine niedrigere oder höhere Pflegestufe ändert sich die Zuordnung in die Pflegeklasse entsprechend.

(3) Das Entgelt für die nicht geförderten Investitionskosten beträgt täglich € 17,55. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle festgesetzte Investitionskostensatz an die Stelle des vertraglichen Investitionskostensatzes.

(4) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(5) Die Pflegesätze werden in Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.

(6) Werden die Kosten vom öffentlichen Leistungsträger übernommen, so kann das Heim - sofern eine Vereinbarung geschlossen ist - direkt mit diesem abrechnen.

(7) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim die Pflegeleistung mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an das Heim zu zahlen.

§ 13 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 12 zusammen. Es beträgt derzeit täglich € 72,39.

(2) Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist auf das Konto 300 868 7009 bei der Bremer Landesbank (Bankleitzahl 290 500 00) zu überweisen. Es ist jeweils am fünften eines Monats fällig.

(3) Ansprüche, die der Bewohner gegenüber anderen Leistungsträgern oder gegenüber Dritten hat, wird er vorrangig geltend machen. Das Heim wird ihn dabei unterstützen.

(4) Die Vergütungsregelung bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bestimmt sich nach der maßgeblichen Regelung des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 14 Veränderung der Pflegebedürftigkeit

(1) Bei einer Einstufung in eine niedrigere oder höhere Pflegestufe ändert sich die Zuordnung in die Pflegeklasse entsprechend. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist er auf schriftlich zu begründende Aufforderung des Heimes verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Das Heim wird die schriftlich begründete Aufforderung auch der Pflegekasse des Bewohners bzw. gegebenenfalls dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten.

(2) Soweit der Bewohner den Antrag nicht unverzüglich stellt, kann das Heim ihm oder seiner Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse gemäß § 12 Abs. 2 dieses Vertrages berechnen.

(3) Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse deshalb eine Höherstufung ab, besteht Anspruch des Bewohners auf Rückzahlung nach Maßgabe des § 87a Abs. 3 SGB XI. Der Rückzahlungsanspruch ist

ausgeschlossen, wenn die Höherstufung nur deshalb nicht bestätigt wird, weil der Bewohner die Mitwirkung im Rahmen der Begutachtung gegenüber dem Medizinischen Dienst verweigert.

§ 15 Entgeltanpassung

(1) Die Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung werden in den Vergütungsvereinbarungen gemäß §§ 84, 85 SGB XI festgelegt und müssen diesen entsprechen. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner als auch das Heim Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages.

(2) Das Heim kann das Entgelt durch einseitige schriftliche Erklärung erhöhen. Dies gilt auch im Falle von rückwirkenden Entgelterhöhungen aufgrund von Entscheidungen von Schiedsstellen und Gerichten. Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie vom Heim dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, nach Maßgabe des § 7 HeimG schriftlich geltend gemacht wurde.

(3) Das Heim verpflichtet sich, die Anpassung unverzüglich und im Falle von Senkungen auch rückwirkend ab Wirksamkeit der Pflegesatzvereinbarung vorzunehmen.

(4) Die Erhöhung der Entgelte für nicht geförderte Kosten von nach der Art des Heimes betriebsnotwendigen Investitionen ist zulässig, wenn sich ihre bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das Heim ist berechtigt, diese Entgelte durch einseitige Erklärung zu erhöhen. Die Erhöhung des Entgelts für betriebsnotwendige, nicht geförderte Investitionen wird nur wirksam, wenn sie vom Heim spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich unter Beifügung einer Begründung geltend gemacht wurde.

VIII. Sonstige Regelungen

§ 16 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Das Heim und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.

(2) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimes zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

(3) Der Bewohner oder ein von ihm Bevollmächtigter ist zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.

§ 17 Haftung

(1) Das Heim übernimmt keine Verantwortung für das Verhalten oder das Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Heimgrundstück unbeaufsichtigt verlässt.

(2) Das Heim haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Heimes sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrage. Das Heim haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(3) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihm wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser) empfohlen.

(4) Der Bewohner haftet für alle von ihm vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Sach- und Personenschäden im Heim.

Es bleibt dem Bewohner überlassen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Geschäftsführung ist bei Bedarf beratend tätig.

IX. Vertragsdauer, Beendigung

§ 18 Kündigung durch den Bewohner

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende dieses Monats kündigen. Abweichend davon ist die Kündigung im Falle der Erhöhung des Entgelts nach § 15 dieses Vertrages jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem eine Entgelterhöhung wirksam werden soll.

(3) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(4) Hat das Heim im Fall des Abs. 3 den wichtigen Grund zu vertreten, kann der Bewohner – auch vor der Kündigung - den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen verlangen; das Heim ist zum Ersatz der angemessenen Umzugskosten verpflichtet.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

§ 19 Kündigung durch das Heim

(1) Das Heim kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund und mit schriftlicher Begründung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für das Heim eine unzumutbare Härte darstellt,
2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(2) Im Fall des Abs. 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Heim vorher befriedigt wird.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 kann das Heim ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 1 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(4) Kündigt das Heim nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2, kann der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen verlangen.

(5) Bei einer Kündigung nach Abs. 1 Nr. 1 trägt das Heim die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs der Kündigung maßgeblich.

§ 20 Tod des Bewohners

Bei Tod des Bewohners endet der Vertrag ohne Kündigung mit dem Todestag.

Bis zu zwei Wochen nach dem Sterbetag hat das Heim einen Anspruch auf Fortzahlung des Investitionskostenbetrages. Der nach dem Sterbetag fortzuzahlende Betrag beläuft sich auf täglich EUR 17,55.-

§ 21 Vertragsende

(1) Der dem Bewohner überlassene Heimplatz ist bei Beendigung des Vertrages in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Platzes durch den Bewohner trägt er die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(2) Wird der dem Bewohner überlassene Heimplatz nach Beendigung des Vertrages nicht geräumt, ist das Heim berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist die Räumung vorzunehmen und die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. seines Nachlasses einzulagern.

(3) Wird der Vertrag durch einen Umstand beendet, den der Bewohner zu vertreten hat, so haftet dieser für den Ausfall der Heimkosten und sonst noch geschuldeter Entgelte dem Heim bis zur Höhe des Betrages, der bei Anwendung des § 13 Absatz 4 zu zahlen wäre.

(4) Bei Vertragsende kann das Heim die zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ohne besondere erbrechtliche Legitimation an folgende Person(en) aushändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Heim gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung berechtigt.

§ 22 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im übrigen nicht.

(2) Als Anlage sind die leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI sowie - soweit vorhanden - die Inhalte der Leistungsbeschreibung der

Leistungsvereinbarung beigefügt.

(3) Anregungen und Beschwerden der Bewohner und ihrer Angehörigen sind wichtige Hinweise für eine Verbesserung der Qualität in der Einrichtung. Hier stehen den Bewohnern sowohl der Heimträger als auch der Heimleiter als Ansprechpartner zur Verfügung. Darüber hinaus kann sich der Bewohner an die Heimaufsicht und die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 20 HeimG wenden, sich dort beraten lassen bzw. sich dort beschweren. Die Adressen dieser Institutionen sind in Anlage 2 aufgeführt, die Bestandteil des Heimvertrags ist.

Bremen, den (Datum

(Bewohner)

(Heim)

(Mitunterzeichner und Funktion)